

# Erste Ausgabe. Hallische Zeitung

vorm. im G. Schwetschke'schen Verlage. (Hallischer Courier.)

**Abonnements-Preis**  
pro Quartal 3 Mark  
(incl. Liefer. Posttaxen und  
Landw. Beiträge.)  
Die Hallische Zeitung, erscheint wöchentlich  
in erster Ausgabe Mittags 11 1/2 Uhr,  
in zweiter Ausgabe Abends 6 Uhr.



**Insertions-Preise**  
für die häufigste Zeile oder deren Raum  
18 Pf., 15 Pf. für alle und Reg.-Blatt  
Merkmale.  
Reclamen an der Spitze des Inseratenscheins  
pro Zeile 40 Pf.

N 69.

Verlag der Actien-Gesellschaft Hallische Zeitung.

Halle, Freitag, 21. März.

Verantwortl. Redacteur: Professor Dr. G. Gerhardt.

1884.

## Abonnements-Einladung.

Zum bevorstehenden Quartalwechsel bitten wir um baldige Bewirtung resp. Erneuerung des Abonnements. Alle Postankalten, für Halle und Siebischstein auch die unterzeichnete Expedition, nehmen Bestellungen zum Preise von 3 Mark entgegen.

Neu hinzutretenden Abonnenten wird vom Tage der Bestellung ab bis ult. März cr. die Zeitung gratis und franco geliefert. Die Expedition der Hallischen Zeitung (Hallischer Courier).

## Einige praktische Winke

Bei Einführung des Krankentagesgesetzes möchten wir heute unserm früheren vor einigen Monaten veröffentlichten Artikel, welcher denselben Gegenstand behandelte, noch hinzufügen. Denn die Zeit wird immer kürzer, welche uns von dem in Krafttreten dieses ersten in socialpolitischen Beziehung so ungemein wichtigen Gesetzes trennt, welches für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von gleich tief einschneidender Wirkung sein wird. Da wir nun bereits zu haben glauben, daß in den beteiligten Kreisen noch immer eine auffallende Unkenntnis der wichtigsten bezüglich des gesetzlichen Vorschriften herrscht, so halten wir es — gleichsam zur Vorfeier des Geburtstages unseres vielgeliebten Kaisers und Königs, dessen landesväterliche Liebe das Wohl und Wehe der Armen und Gebrechlichen, der Mäthseligen und Beladenen seines Volkes mit besonderer Wärme umfaßt, für besonders angebracht, nochmals auf den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes vom 15. Juni 1883, welches am 1. December d. J. ins Leben treten wird, hinzuweisen und dadurch auch denen, welche zum genaueren Einbringen in den Wortlaut der betr. gesetzlichen Bestimmungen nicht Zeit oder Lust haben, ein klares und übersichtliches Bild über die Grundzüge und den Inhalt desselben zu verschaffen, damit die Arbeiter ihre Interessen ordnungsmäßig und rechtzeitig wahrnehmen können.

Zunächst ist festzuhalten, daß die gesetzliche Krankenversicherungspflicht an dem Orte erwächst, wo die betreffende Person beschäftigt wird, also nicht an dem Orte, wo sie zufällig ihren Wohnsitz hat. An dem Beschäftigungsorte ist daher auch das gesetzliche Recht zur Krankenversicherung geltend zu machen. Wir wollen daher unter den mancherlei Arten von Krankenversicherung hier zunächst die sogenannte Ortskrankenversicherung und die sogenannte Gemeindefrankenversicherung, welche voraussichtlich zunächst in den Vordergrund der Wichtigkeit treten werden, einer kurzen Beschreibung unterziehen. Die Ortskrankenkasse soll nach der Absicht des Gesetzgebers die Gemeindefrankenversicherung die Ausnahme bilden.

Die Ortskrankenkasse beruht auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung der in corporative Verbände vereinigten Berufsgruppen (z. B. Ortskrankenkasse der Schuhmacher zu A. N.; Ortskrankenkasse der

Maurer und Zimmerleute; Ortskrankenkasse der Fabrikarbeiter; Gemeindefürsorge Ortskrankenkasse aller nach § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtigen Personen). Berechtigt zur Gründung einer solchen Kasse sind jedoch nicht, wie mehrfach irrthümlich angenommen wird, die betreffenden Berufsgruppen oder deren Arbeitgeber, sondern die Gemeinden für die in ihrem Bezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, beziehungsweise die weiteren Communalverbände (Kreis, Provinzen). Die Verwaltung der, in der Regel 100 Teilnehmer erfordernden Ortskrankenkassen liegt in den Händen der Berufsgruppen und ihrer Arbeitgeber (Kassenvorstand, Generalversammlung der Mitglieder). Die Ortskrankenkassen gewähren mindestens eine gewisse Unterstützung für die erkrankten Mitglieder, eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft und für den Todesfall eines Mitgliedes ein gewisses Sterbegeld. Die Arbeitgeber haben die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen bei der Kasse anzumelden und bald nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden, andernfalls sie empfindliche gesetzliche Nachtheile erleiden. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen zu entrichten sind, im voraus zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorchriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, und für den betreffenden Theilzeit zurückzuführen, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet. Die Arbeitgeber haben in ihren beschäftigten Beitragspflichtigen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie nicht aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode anteilswise entfallen. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetragen, wie Gemeindefranken, mitbin im Verwaltungsverfahren. So viel von den allgemeinen Bestimmungen der Ortskrankenkassen. Ueberall wo Ortskrankenkassen nicht bestehen, beziehungsweise wegen der geringen Anzahl Versicherungspflichtiger

nicht errichtet werden können und wo auch Fabrikkrankenkassen nicht vorhanden sind, beziehungsweise für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche in den etwa vorhandenen begünstigten Klassen nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nicht Aufnahme finden können oder wollen, tritt als Ersatz die Gemeindefrankenversicherung ein. Diese ist keine eigentliche Krankenkasse mit Selbstverwaltung und besonderer juristischer Persönlichkeit, sondern eine communale Einrichtung, welche für alle Gemeinden und Gutsbezirke, in denen versicherungspflichtige Personen vorhanden sind, soweit nicht für dieselben anderweitig nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes gesorgt ist, mit dem 1. December d. J. obligatorisch ist. Die hier an die Commune zu entrichtenden Beiträge sind im Allgemeinen geringer, als bei den Ortskrankenkassen; die Kassenleistungen sind aber auch entsprechend niedriger. Den Interessen der Versicherten dürfte daher die Ortskrankenkassen im höheren Maße entsprechen. Die Verpflichtungen der Arbeitgeber hinsichtlich der An- und Abmeldung der Versicherungspflichtigen unter Zahlung der Beiträge sind im wesentlichen dieselben, wie bei den Ortskrankenkassen.

Die Gemeindefrankenversicherung tritt also für alle diejenigen versicherungspflichtigen Personen ein, welche nicht einer jenenannten Ortskrankenkasse, einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, einer Bau-, einer Zangsstrafenkasse, einer eingetragenen oder landesrechtlichen Vorschriften gemäß errichteten Hilfskassen angehören oder kraft des Gesetzes angehören müßten.

Damit nun das Gesetz seinen wohlthätigen Zweck erfüllen könne, das Wohl der Arbeiter zu fördern und unverschuldeten Noth thunlichst vorzubeugen, ist der Krankenversicherungszwang eingeführt. Denn lediglich auf seinen Arbeitsverdienst angewiesen, müßte der erkrankte Arbeiter entweder darben oder etwa angesammelte Sparneinlage aufzehren oder der das Ehegattin des heftigen Arbeiters trauernden Armenpflege anheimfallen, wenn nicht das Gesetz ihn nötigte, irgend einer der gesetzlich bestehenden Klassen beizutreten, unter denen er diejenige wählen kann, welche seinen Interessen und Verhältnissen am Besten entspricht.

Versicherungspflichtig wird namentlich alle Fabrikarbeiter und alle im Handwerk beschäftigten Stellen, Gehilfen und Lehrlinge, falls ihre Beschäftigung ein-

(Unbefugter Nachdruck verboten.)

## 5) Die Schlingel des Großen Fürstentums.

Historische Erzählung von Max Ring.

(Fortsetzung.)

Andere wurden durch Gift zum Abfall verleitet, indem man ihnen verspiegelte, daß man nicht von ihnen einen inneren Glaubenswechsel verlange, sondern nur eine äußerliche Anerkennung der katholischen Religion, ein schriftliches Versprechen, sich früher oder später mit der römischen Kirche zu vereinigen, wofür ihnen Schutz und Frieden zugesichert wurde, unter der Bedingung, keine kalvinistischen Versammlungen ferner zu besuchen.

Furchtbar war das Loos der so Getauften und durch Gewalt Bekehrten, wenn sie das ihnen abgepreßte Bekenntnis widerrufen und zu ihrem alten Glauben zurückkehrten. Viele wurden hingerichtet, Unzählige in die schrecklichsten Gefängnisse gesperrt, die Frauen und Kinder ihren Vätern und Eltern entzissen, in die Konventlöcher eingeschlossen, wo sie eine solche Behandlung erlitten, daß sie die Bewohner der Zuchthäuser und die Galärensträflinge noch beneideten.

Unter so traurigen Verhältnissen versuchten Viele der bedrückten Hugenotten auszuwandern, so schwer es ihnen auch fiel, ihr schönes Vaterland zu verlassen. Aber auch dieser Ausweg wurde ihnen bald wieder verschlossen, die Auswanderung bei Strafe verboten und die Grenzen von einem heftigen Gorbis so streng bewacht, daß sie nicht leicht Einer ohne Gefahr überlistet konnte.

All diese Verfolgungen, Bedrückungen und Leiden trafen auch die Familie Houffel im reichsten Maße, und selbst hier, ihr schönes Vaterland zu verlassen. Aber auch dieser Ausweg wurde ihnen bald wieder verschlossen, die Auswanderung bei Strafe verboten und die Grenzen von einem heftigen Gorbis so streng bewacht, daß sie nicht leicht Einer ohne Gefahr überlistet konnte.

batte, so daß selbst der versessene Intendant Bouille sie nicht offen angreifen wagte.

Da aber der rachsüchtige Soudicus und sein Sohn ihn beständig in den Ohren lagen und ihn gegen ihren verhassten Goldschmied Pierre aufreizten, so schickte er auch diesem eine Anzahl Dragoner in das friedliche Landhaus, welche darin anfänglich in ihrer gewohnten wüsten Weise haupften und das Oberte zum Unterten lehrten.

Nichtsdestoweniger gelang es der Familie durch ihre Freundschaft und Herzensgüte die wilden rauen Krieger zu rühren und denselben eine ihnen sonst fremde Achtung und Rücksicht einzuflößen. Selbst die ausgelassensten und verhasstesten Gesellen vermochten nicht der Schönheit und Unschuld der heilen Gabrielle zu widerstehen und schauten sich, wie mit einem roten Wort oder einem frechen Blick zu beleidigen, was Allen wie ein Wunder erschien.

Wie eine Heilige zwischen wilden blutigen Raubthieren wandelte sie furchlos und unangefastet, von einem eigenen Hauber umgeben und geschützt, sorglos und heiter, als ob ein Engel sie begleitete und ihr zur Seite schritzte, alle Unbill von ihr abwehrend. Zugleich fand sie an der ruhigen Dienersin Berette eine treue Wächterin, die Gabrielle wie ein grimmiger Drache behütete und mit der selbst der kette Dragoon aus Furcht vor ihrem Wandwerk nicht anzubinden wagte, obgleich sie sonst eine lustige Seele war und sich wegen der vorzüglichen Beschäftigung bei den Soldaten einer großen Beliebtheit erfreute.

Auch gegen Raoul richtete der erbitterte Sekretär seine Angriffe und suchte ihn so viel als nur möglich zu schaden. Da derselbe in kurzer Zeit sich als Arzt einen ausgezeichneten Ruf und eine bedeutende Praxis erworben hatte, so veranlaßte Anatole den Intendanten, ihm die Behandlung der katholischen Patienten unter dem Vorwand zu unterjagen, daß dadurch das Seelenheil der Kranken gefährdet werden könnte, so wenig auch Raoul

daran dachte, für seinen Glauben Proleten zu machen, da er die größte Toleranz besaß und mit gleicher Liebe und Hingebung alle Lebenden, gleichgültig ob Katholiken oder Reformirte, curirte.

So schmerzhaft auch der junge Arzt den Verlust seiner Praxis empfand, so gedohrte er ohne Wutren und beschränkte sich auf die Behandlung seiner Glaubensgenossen, die ihm ihr volles Vertrauen schenkten. Leber mußten bald auch seine Angehörigen seine Kunst in Anspruch nehmen, da in Folge der heftigen Gemüthsbewegungen der verheirathete Patriarch der Familie erkrankt war und trotz aller angewendeten Mittel und der sorgfältigsten Pflege täglich hinwarterte, so daß man seine baldige Auflösung erwartete.

Eines Abends, als die ganze Familie bestimmt an dem Lager des vor Schwäche fast bewußtlosen Greises saß, ergriff plötzlich in der Thür des Krankenzimmers der Soudicus in Begleitung mehrerer Beamten und eines durch seinen fanatischen Eifer bekannten katholischen Geistlichen in vollem Ornat, dessen fremdbredender Heilig den Goldschmied unwillkürlich mit bangen Ahnungen erfüllte und erschreckte.

Befremdet und ungeachtet ging er den unerwarteten Gästen höflich entgegen und ergrüßte sie näher zu treten, in dem Glauben, daß es sich um irgend eine allgemeine Maßregel des Intendanten oder um eine städtische Angelegenheit handeln dürfte, wenn er sich auch die Unwissenheit des katholischen Priesters in einem so feierlichen Aufzuge nicht zu erklären vermochte.

„Darf ich fragen,“ sagte er, nachdem er sie begrüßt, „was mir zu später Stunde die Ehre verschafft und was die Herren zu mir führt? Zugleich möchte ich Euch ersuchen, wenn Ihr mir eine Mitteilung zu machen habt, mit mir in das antihöfliche Gemach zu treten, da, wie Ihr seht, hier ein Kranter liegt, welcher der Ruhe und Schonung bedarf.“











Preussischer Landtag.

62. Plenarsitzung am 19. März. Der Präsident v. Koller eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

Am Ministertische v. Cospier, Lucius und mehrere Kommissarien.

Das Haus beauftragt das Präsidium, Sr. Majestät am 22. d. Mts. die Glückwünsche des Bundesdarzulegen.

Der Minister der Budgetkommission Abg. Rietschle empfiehlt den von dieser Kommission vorgeschlagenen Antrag.

Der General-Inspektor des Kaiserlichen Amts, Regierungs-Commissar Graf Reventlow, hat die Ehre, sich mit der An- frage zu beehren, den künftigen Grundbesitz zu entlasten, sobald sich hierzu Gelegenheit bietet.

Die Abg. W. Meunke (Centr.) und Schmidt-Stettin, sowie der Abg. W. Bachmann sprechen sich wesentlich im Sinne dieses Antrages aus.

Der General-Inspektor des Kaiserlichen Amts, Regierungs-Commissar Graf Reventlow, hat die Ehre, sich mit der An- frage zu beehren, den künftigen Grundbesitz zu entlasten, sobald sich hierzu Gelegenheit bietet.

Die Abg. W. Meunke (Centr.) und Schmidt-Stettin, sowie der Abg. W. Bachmann sprechen sich wesentlich im Sinne dieses Antrages aus.

Der General-Inspektor des Kaiserlichen Amts, Regierungs-Commissar Graf Reventlow, hat die Ehre, sich mit der An- frage zu beehren, den künftigen Grundbesitz zu entlasten, sobald sich hierzu Gelegenheit bietet.

Die Abg. W. Meunke (Centr.) und Schmidt-Stettin, sowie der Abg. W. Bachmann sprechen sich wesentlich im Sinne dieses Antrages aus.

Der General-Inspektor des Kaiserlichen Amts, Regierungs-Commissar Graf Reventlow, hat die Ehre, sich mit der An- frage zu beehren, den künftigen Grundbesitz zu entlasten, sobald sich hierzu Gelegenheit bietet.

Die Abg. W. Meunke (Centr.) und Schmidt-Stettin, sowie der Abg. W. Bachmann sprechen sich wesentlich im Sinne dieses Antrages aus.

Der General-Inspektor des Kaiserlichen Amts, Regierungs-Commissar Graf Reventlow, hat die Ehre, sich mit der An- frage zu beehren, den künftigen Grundbesitz zu entlasten, sobald sich hierzu Gelegenheit bietet.

Die Abg. W. Meunke (Centr.) und Schmidt-Stettin, sowie der Abg. W. Bachmann sprechen sich wesentlich im Sinne dieses Antrages aus.

Der General-Inspektor des Kaiserlichen Amts, Regierungs-Commissar Graf Reventlow, hat die Ehre, sich mit der An- frage zu beehren, den künftigen Grundbesitz zu entlasten, sobald sich hierzu Gelegenheit bietet.

Die Abg. W. Meunke (Centr.) und Schmidt-Stettin, sowie der Abg. W. Bachmann sprechen sich wesentlich im Sinne dieses Antrages aus.

Die Unterrichtscommission befragt, die Petitionen der Regierung zu übermitteln, damit sie für den Fall, daß die Unterhandlungen mit den Kommanen nicht zum baldigen Abschlusse gelangen sollten, die Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung regelt.

Die Abg. Seyffardt, Freese (nat.-lib.), Dr. Langerhans (fortschritt.) und Kropatsch (fortsch.) sprechen sich im Sinne der Kommissionsanträge aus, welche dieselben angenommen wird, jedoch ein vom Abg. Kropatsch gestellter Inter- anspruch, die gesetzliche Regelung der Angelegenheit davon abhängig zu machen, daß die Verhandlungen mit den Kommanen nicht bis zum Beginn der nächsten Landtagsession zum Abschlusse gelangen, abgelehnt wird.

V. Einige Petitionen von rein lokalem Interesse werden dem Antrage der Agrarcommission gemäß durch Überlegung zur Tagesordnung erledigt, dagegen die Petition eines Reichsführers, im Bezirke der Eisenbahnen im Reichslande, der Regierung als Material für die in Aussicht gestellte Revision der Eisen- gesetzgebung überwiehen.

VI. Von dem Abg. Dr. W. Meunke (Centr.) wird bei der Ent- werfung des Antrages, in den Communalverordnungen welche nicht Selbstausgaben sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, den Unterricht an den Nachmittagen fortfallen zu lassen und ausschließlich in die Vormittagsstunden zu verlegen.

Der Antrag wurde der Unterrichtscommission zur Vorber- atung überwiesen und dem Unterrichtsminister in Erwägung, daß nach den Erklärungen des Regierungscommissars die Vorstudienregierungen befragt sind, überall, wo es die Umstände erfordern, den Unterricht auf die Vormittagsstunden aus- schließlich zu verlegen, über den Antrag Dr. W. Meunke's inter- Commissionsantrag hat auch die Billigung des An- trages Reichsleiter Dr. W. Meunke und wird demnächst angenommen.

Schluß 3/4 Uhr.

Aus der Provinz Sachsen und ihrer Umgebung.

Der Abdruck unter Original-Veröffentlichung ist hier mit:

Zeitschrift, den 18. März. Die Witwe Minna Schärer, welche von dem Widernheimer Gottlob Wianer ein Grundstück in der Nähe von Zeitz gekauft hatte, wurde von dem Auftrage, ein Haus zu bauen, durch den Tod ihres Mannes unterbrochen.

Am 19. März. (Guldb.-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Kroten Köpfe“ wurde gestern Abend der letzte der in diesem Winter vom Vorstand des Guldb.-Abd.-Vereins veranstalteten Vorträge gehalten.

Am 19. März. (Guldb.-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Kroten Köpfe“ wurde gestern Abend der letzte der in diesem Winter vom Vorstand des Guldb.-Abd.-Vereins veranstalteten Vorträge gehalten.

Am 19. März. (Guldb.-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Kroten Köpfe“ wurde gestern Abend der letzte der in diesem Winter vom Vorstand des Guldb.-Abd.-Vereins veranstalteten Vorträge gehalten.

Am 19. März. (Guldb.-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Kroten Köpfe“ wurde gestern Abend der letzte der in diesem Winter vom Vorstand des Guldb.-Abd.-Vereins veranstalteten Vorträge gehalten.

Am 19. März. (Guldb.-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Kroten Köpfe“ wurde gestern Abend der letzte der in diesem Winter vom Vorstand des Guldb.-Abd.-Vereins veranstalteten Vorträge gehalten.

Am 19. März. (Guldb.-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Kroten Köpfe“ wurde gestern Abend der letzte der in diesem Winter vom Vorstand des Guldb.-Abd.-Vereins veranstalteten Vorträge gehalten.

Am 19. März. (Guldb.-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Kroten Köpfe“ wurde gestern Abend der letzte der in diesem Winter vom Vorstand des Guldb.-Abd.-Vereins veranstalteten Vorträge gehalten.

Am 19. März. (Guldb.-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Kroten Köpfe“ wurde gestern Abend der letzte der in diesem Winter vom Vorstand des Guldb.-Abd.-Vereins veranstalteten Vorträge gehalten.

Durch Veranlassung der Vorträge ist bei einer Momentaufnahme von 180 Personen dem Verein eine Einnahme von 210 4/5 er- worden. Zugleich sind auf die Preise 4 untere Stadt wär- Concurrenz und Städen aus Gemüthlichkeit gestiftet Art geboten worden.

17. März. (Leberlauf und Abgang.) Der Herr Bergmann Christian Hoffmann, welcher in einem der letzten Abende die Stadtkirche besuchte, wurde er von einem der Begleiteten angefallen und mit Steinen, welche die- selben in ihre Taschenhülle eingebunden hatten, derartig miß- handelt, daß er auf dem Kopfe und im Gesichte nicht unerhebliche Verletzungen davon getragen hat und sich hierzu in ärztliche Behandlung begeben mußte.

18. März. (Wittfeld und Umgebung.) In dem benachbarten anhaltischen Orte Wittfeld wurde am 18. März ein Feuer ausgebrochen, welches sich auf einen Theil der dortigen Grundstücke ausbreitete und mit einem Verleuge gegen den Kopf geschlagen, wodurch derselbe eine ca. 10 Centimeter lange Wunde davongetragen hat, die bis auf die Knochenhaut eingedrungen ist und mittelst einer größeren Anzahl von Wunden geschlossen und verbunden werden mußte.

19. März. (Wittfeld.) In dem benachbarten anhaltischen Orte Wittfeld wurde am 19. März ein Feuer ausgebrochen, welches sich auf einen Theil der dortigen Grundstücke ausbreitete und mit einem Verleuge gegen den Kopf geschlagen, wodurch derselbe eine ca. 10 Centimeter lange Wunde davongetragen hat, die bis auf die Knochenhaut eingedrungen ist und mittelst einer größeren Anzahl von Wunden geschlossen und verbunden werden mußte.

20. März. (Wittfeld.) In dem benachbarten anhaltischen Orte Wittfeld wurde am 20. März ein Feuer ausgebrochen, welches sich auf einen Theil der dortigen Grundstücke ausbreitete und mit einem Verleuge gegen den Kopf geschlagen, wodurch derselbe eine ca. 10 Centimeter lange Wunde davongetragen hat, die bis auf die Knochenhaut eingedrungen ist und mittelst einer größeren Anzahl von Wunden geschlossen und verbunden werden mußte.

21. März. (Wittfeld.) In dem benachbarten anhaltischen Orte Wittfeld wurde am 21. März ein Feuer ausgebrochen, welches sich auf einen Theil der dortigen Grundstücke ausbreitete und mit einem Verleuge gegen den Kopf geschlagen, wodurch derselbe eine ca. 10 Centimeter lange Wunde davongetragen hat, die bis auf die Knochenhaut eingedrungen ist und mittelst einer größeren Anzahl von Wunden geschlossen und verbunden werden mußte.

22. März. (Wittfeld.) In dem benachbarten anhaltischen Orte Wittfeld wurde am 22. März ein Feuer ausgebrochen, welches sich auf einen Theil der dortigen Grundstücke ausbreitete und mit einem Verleuge gegen den Kopf geschlagen, wodurch derselbe eine ca. 10 Centimeter lange Wunde davongetragen hat, die bis auf die Knochenhaut eingedrungen ist und mittelst einer größeren Anzahl von Wunden geschlossen und verbunden werden mußte.

23. März. (Wittfeld.) In dem benachbarten anhaltischen Orte Wittfeld wurde am 23. März ein Feuer ausgebrochen, welches sich auf einen Theil der dortigen Grundstücke ausbreitete und mit einem Verleuge gegen den Kopf geschlagen, wodurch derselbe eine ca. 10 Centimeter lange Wunde davongetragen hat, die bis auf die Knochenhaut eingedrungen ist und mittelst einer größeren Anzahl von Wunden geschlossen und verbunden werden mußte.

24. März. (Wittfeld.) In dem benachbarten anhaltischen Orte Wittfeld wurde am 24. März ein Feuer ausgebrochen, welches sich auf einen Theil der dortigen Grundstücke ausbreitete und mit einem Verleuge gegen den Kopf geschlagen, wodurch derselbe eine ca. 10 Centimeter lange Wunde davongetragen hat, die bis auf die Knochenhaut eingedrungen ist und mittelst einer größeren Anzahl von Wunden geschlossen und verbunden werden mußte.

25. März. (Wittfeld.) In dem benachbarten anhaltischen Orte Wittfeld wurde am 25. März ein Feuer ausgebrochen, welches sich auf einen Theil der dortigen Grundstücke ausbreitete und mit einem Verleuge gegen den Kopf geschlagen, wodurch derselbe eine ca. 10 Centimeter lange Wunde davongetragen hat, die bis auf die Knochenhaut eingedrungen ist und mittelst einer größeren Anzahl von Wunden geschlossen und verbunden werden mußte.

26. März. (Wittfeld.) In dem benachbarten anhaltischen Orte Wittfeld wurde am 26. März ein Feuer ausgebrochen, welches sich auf einen Theil der dortigen Grundstücke ausbreitete und mit einem Verleuge gegen den Kopf geschlagen, wodurch derselbe eine ca. 10 Centimeter lange Wunde davongetragen hat, die bis auf die Knochenhaut eingedrungen ist und mittelst einer größeren Anzahl von Wunden geschlossen und verbunden werden mußte.

27. März. (Wittfeld.) In dem benachbarten anhaltischen Orte Wittfeld wurde am 27. März ein Feuer ausgebrochen, welches sich auf einen Theil der dortigen Grundstücke ausbreitete und mit einem Verleuge gegen den Kopf geschlagen, wodurch derselbe eine ca. 10 Centimeter lange Wunde davongetragen hat, die bis auf die Knochenhaut eingedrungen ist und mittelst einer größeren Anzahl von Wunden geschlossen und verbunden werden mußte.

28. März. (Wittfeld.) In dem benachbarten anhaltischen Orte Wittfeld wurde am 28. März ein Feuer ausgebrochen, welches sich auf einen Theil der dortigen Grundstücke ausbreitete und mit einem Verleuge gegen den Kopf geschlagen, wodurch derselbe eine ca. 10 Centimeter lange Wunde davongetragen hat, die bis auf die Knochenhaut eingedrungen ist und mittelst einer größeren Anzahl von Wunden geschlossen und verbunden werden mußte.

29. März. (Wittfeld.) In dem benachbarten anhaltischen Orte Wittfeld wurde am 29. März ein Feuer ausgebrochen, welches sich auf einen Theil der dortigen Grundstücke ausbreitete und mit einem Verleuge gegen den Kopf geschlagen, wodurch derselbe eine ca. 10 Centimeter lange Wunde davongetragen hat, die bis auf die Knochenhaut eingedrungen ist und mittelst einer größeren Anzahl von Wunden geschlossen und verbunden werden mußte.

30. März. (Wittfeld.) In dem benachbarten anhaltischen Orte Wittfeld wurde am 30. März ein Feuer ausgebrochen, welches sich auf einen Theil der dortigen Grundstücke ausbreitete und mit einem Verleuge gegen den Kopf geschlagen, wodurch derselbe eine ca. 10 Centimeter lange Wunde davongetragen hat, die bis auf die Knochenhaut eingedrungen ist und mittelst einer größeren Anzahl von Wunden geschlossen und verbunden werden mußte.

Luftschiffahrt aus demselben Land.

3. Luftschiffahrt in Thüringen.

(Fortsetzung.)

Die Sage untercheidet zwei Arten von Wasserbergen, solche, in denen überhaupt Wasser sein soll, und solche, aus denen es unter Umständen hervorzutreten droht. Die erstere Art hat mit der Luftschiffahrt durchaus nichts gemein, sondern es sind nach dem Volksglauben Stätten, in denen die Seelen der Verdamnten sich befinden.

Am meisten tritt diese Anschauung hervor in der Nähe von Hordelberg und um Kuffhäuser. Aus dem Hordelberge geht hinaus und wieder hinein das wüsthende Meer, das sind die ewig Verdammten: Eine Königin Weimung soll durch einen Traum erfahren haben, daß im Hordelberg die gequälte Seele ihres Mannes liege, und ein in der Phantasie zu Jene befindliches Manuscript vom Jahre 1592 schildert das Innere des Hordelbergs als die Wohnstätte der Verdammten mit großer Anschaulichkeit.

Luftschiffahrt aus demselben Land.

3. Luftschiffahrt in Thüringen.

(Fortsetzung.)

Die Sage untercheidet zwei Arten von Wasserbergen, solche, in denen überhaupt Wasser sein soll, und solche, aus denen es unter Umständen hervorzutreten droht. Die erstere Art hat mit der Luftschiffahrt durchaus nichts gemein, sondern es sind nach dem Volksglauben Stätten, in denen die Seelen der Verdamnten sich befinden.

Am meisten tritt diese Anschauung hervor in der Nähe von Hordelberg und um Kuffhäuser. Aus dem Hordelberge geht hinaus und wieder hinein das wüsthende Meer, das sind die ewig Verdammten: Eine Königin Weimung soll durch einen Traum erfahren haben, daß im Hordelberg die gequälte Seele ihres Mannes liege, und ein in der Phantasie zu Jene befindliches Manuscript vom Jahre 1592 schildert das Innere des Hordelbergs als die Wohnstätte der Verdammten mit großer Anschaulichkeit.

Luftschiffahrt aus demselben Land.

3. Luftschiffahrt in Thüringen.

(Fortsetzung.)

Die Sage untercheidet zwei Arten von Wasserbergen, solche, in denen überhaupt Wasser sein soll, und solche, aus denen es unter Umständen hervorzutreten droht. Die erstere Art hat mit der Luftschiffahrt durchaus nichts gemein, sondern es sind nach dem Volksglauben Stätten, in denen die Seelen der Verdamnten sich befinden.

Am meisten tritt diese Anschauung hervor in der Nähe von Hordelberg und um Kuffhäuser. Aus dem Hordelberge geht hinaus und wieder hinein das wüsthende Meer, das sind die ewig Verdammten: Eine Königin Weimung soll durch einen Traum erfahren haben, daß im Hordelberg die gequälte Seele ihres Mannes liege, und ein in der Phantasie zu Jene befindliches Manuscript vom Jahre 1592 schildert das Innere des Hordelbergs als die Wohnstätte der Verdammten mit großer Anschaulichkeit.







